



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Innenministerien und Senatsverwaltungen
für Inneres der Länder

Baden-Württemberg, Bayern, Berlin,
Brandenburg, Bremen, Hamburg,
Hessen, Mecklenburg-Vorpommern,
Niedersachsen, ~~Nordrhein-Westfalen~~,
Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen,
Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein,
Thüringen

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-2184

FAX +49 (0)30 18 681-2226

BEARBEITET VON Herrn Kalis

Referat M 13

E-MAIL MI3@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de



DATUM Berlin, 12. November 2008

AZ M 13 - 125 231 SOM/2

15 √ 20.11.08 SP 22/08

BETREFF **Versagung der Anerkennung ausländischer Pässe und Passersatzpapiere;**
HIER Reiseausweis für Flüchtlinge nach der Konvention vom 28. Juli 1951 mit der Bezeichnung „Travel Document (UN Convention of 28, 1951)“ mit biometrischen Merkmalen der Republik Somalia

ANLAGE - 2 -

Als Anlage übersende ich Ihnen je einen Abdruck meines Erlasses vom heutigen Tage an die Bundespolizeidirektion sowie der heute ergangenen Allgemeinverfügung des Bundesministeriums des Innern mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung.

Die erforderliche Dokumentenbeschreibung wird nach erfolgter Fertigung durch die Bundespolizeidirektion in den Länderinformationen der Bundespolizei eingestellt, welche den behördlichen Bedarfsträgern über Testa zur Verfügung steht.

Die zeitnahe Veröffentlichung meiner Entscheidung im Bundesanzeiger wird veranlasst.

Für eine Unterrichtung der Ausländerbehörden, Meldebehörden und Standesämter in Ihrem Zuständigkeitsbereich wäre ich dankbar.

Im Auftrag
Kalis



Beglaubigt:

Angestellte



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Bundespolizeipräsidium
Referat 22 – Grenzpolizeiliche Aufgaben
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-2184

FAX +49 (0)30 18 681-2226

BEARBEITET VON Herrn Kalis

Referat M I 3

E-MAIL MI3@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, 12. November 2008

AZ M I 3 - 125 231 SOM/2

BETREFF **Versagung der Anerkennung ausländischer Pässe und Passersatzpapiere;**
HIER Reiseausweis für Flüchtlinge nach der Konvention vom 28. Juli 1951 mit der Bezeichnung „Travel Document (UN Convention of 28, 1951)“ mit biometrischen Merkmalen der Republik Somalia

ANLAGE - 1 -

Das Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ist für die Republik Somalia am 8. Januar 1979 in Kraft getreten. (BGBl. 1979 II S. 66).

Die Republik Somalia stellt seit 2007 einen Reiseausweis für Flüchtlinge nach der Konvention vom 28. Juli 1951 mit der Bezeichnung „Travel Document (UN Convention of 28, 1951)“ mit biometrischen Merkmalen aus.

Gemäß meinem Erlass vom 8. Januar 1992 – A 2 – 125 341-SOM-N und meiner Allgemeinverfügung vom 3. Januar 2005, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 11 vom 18. Januar 2005 S. 745 ff, sind somalischen Pässe und Passersatzpapiere, die nach dem 31. Januar 1991 ausgestellt oder zuletzt verlängert worden sind, gem. Nr. 5 vorläufig nicht anerkannt. Das vorliegende Passmuster ist ein Folgemuster, dass nicht anererkennungsfähig ist.

Aufgrund des Zusammenbruchs der staatlichen Ordnung, besteht keine Möglichkeit, über amtliche Register in Somalia verlässliche Auskünfte über in Somalia anerkannte Flüchtlinge zu erhalten.

Daher habe ich mit im Wortlaut beigefügter Allgemeinverfügung entschieden den Reiseausweis für Flüchtlinge nach der Konvention vom 28. Juli 1951 mit der Bezeichnung „Travel



SEITE 2 VON 2 Document (UN Convention of 28, 1951)“ mit biometrischen Merkmalen für den Grenzübertritt und den Aufenthalt in Deutschland nicht als ausreichend anzuerkennen.

Ich bitte, die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Dienststellen entsprechend zu unterrichten.

Die zeitnahe Veröffentlichung meiner Entscheidung im Bundesanzeiger wird veranlasst.

Im Auftrag
Kalis



Beglaubigt

Kalis
Angestellte

Bundesministerium des Innern

Allgemeinverfügung

über die Nichtanerkennung eines ausländischen Passes oder Passersatzes

Vom 12. November 2008

Mit nachfolgender Allgemeinverfügung wird hiermit auf Grund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 71 Abs. 6 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. März 2008 (BGBl. I S. 313) geändert worden ist, und nach § 41 Abs. 3 Satz 2 und § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) geändert worden ist, bekannt gemacht:

Der seit 2007 ausgegebene Reiseausweis für Flüchtlinge nach der Konvention vom 28. Juli 1951 mit der Bezeichnung „Travel Document (UN Convention of 28, 1951)“ mit biometrischen Merkmalen der Republik Somalia wird *nicht* anerkannt.

Das nach § 71 Abs. 6 AufenthG erforderliche Benehmen mit dem Auswärtigen Amt ist hergestellt.

Diese Allgemeinverfügung wird am Tag der Bekanntgabe durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger wirksam. Tag der Bekanntgabe im Sinne des § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG ist der auf die Bekanntmachung im Bundesanzeiger folgende Tag.

Der zugrunde liegende Verwaltungsakt und seine Begründung können an allgemeinen Arbeitstagen zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr im

Bundesministerium des Innern
Referat M I 3
Alt-Moabit 101 D
10559 Berlin

eingesehen werden.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7
10557 Berlin

erhoben werden. Die Klage muss beim Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden und muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Berlin, den 12. November 2008
M I 3 – 125 231 SOM/2

Bundesministerium des Innern
Im Auftrag
K A L I S